



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat, Amt / Aktenzeichen 3200 Ordnungsamt /	Datum 09.09.2014	Drucksache Nr. (ggf. Nachtrag) 2002/32 5. Ergänzung		
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ja	Nein	Enthaltung
Schul-, Kultur- und Sozialausschuss	30.09.2014			
Haupt- und Finanzausschuss	13.10.2014			
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2014			

Betreff

Beschluss über die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin hier: Erhöhung der Aufwandsentschädigungen

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr).

Problembeschreibung/Begründung

Zuletzt hat die Stadtverordnetenversammlung am 25. Juni 2007 mit der Dr.-Nr. 2002/32 3. Ergänzung die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin beraten und die bestehende Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr beschlossen (veröffentlicht im Amtsblatt vom 18. Juli 2007). Nunmehr wurde durch die CDU/FDP-Fraktion mit der Dr.-Nr. 2002/32 4. Ergänzung am 31. Juli 2007 der Antrag zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr eingebracht. Mit dieser Satzungsänderung sollten die bestehenden Aufwandsentschädigungssätze zum einen angepasst werden, sowie auch der entstandene Aufwand nicht nur der Führungskräfte, sondern aller ehrenamtlicher Kameraden berücksichtigt werden. Nach einem Hinweis seitens der Verwaltung, dass die mit dem Antrag eingebrachte Satzung in Teilen aus rechtlicher Sicht überarbeitungswürdig ist, wurde der Antrag durch die CDU/FDP-Fraktion zunächst zurückgezogen und anschließend in einer gemeinsamen Abstimmung mit der Verwaltung überarbeitet. Mit der vorliegenden Beschlussvorlage Dr.-Nr. 2002/32 5. Ergänzung wird nun die überarbeitete Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.

Gem. § 27 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes haben ehrenamtliche Feuerwehrangehörige Anspruch auf Auslagenersatz. Durch Satzung kann auch eine Aufwandsentschädigung festgelegt werden (Abs. 4 Satz 2). Mit den bisherigen Aufwandsentschädigungssatzungen wurde eine Entschädigung für den mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwand der Führungskräfte sowie der Kameraden, die in ein diensthabendes System eingebunden waren, und seit 2007 auch eine einsatzbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass von den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren immer mehr verlangt wird. Die ehrenamtliche Feuerwehrarbeit ist mit einem immer größer werdenden zeitlichen, aber auch finanziellen Aufwand verbunden. Hierbei ist neben den steigenden Anforderungen zum Einsatz insbesondere die notwendige fortwährende Qualifizierung der Kameraden als auch die regelmäßige Teilnahme an den Diensten und Ausbildungen in den einzelnen Feuerwehreinheiten zu nennen. Für die Wahrnehmung all dieser Aufgaben entstehen allen beteiligten Feuerwehrkameraden Aufwendungen, die künftig mit einer Aufwandsentschädigung ausgeglichen werden sollen.

Mit der vorliegenden Satzung soll auch in Anerkennung und Würdigung der Arbeit der Kameraden in der Freiwilligen Feuerwehr die bestehende Aufwandsentschädigungssatzung geändert werden. Die Aufwandsentschädigungssatzung wurde daher insbesondere in folgenden Punkten erweitert und angepasst:

Aufwandsentschädigung für Ausbildungen und Übungen (Dienste) (§ 4 der Satzung neu eingefügt)

Den Kameraden soll neben der einsatzbezogenen Entschädigung (§ 3 der Satzung) für die in Ausübung ihrer Aus- und Fortbildung entstandenen Aufwendungen eine Entschädigung gewährt werden. Dazu wurde § 4 neu in die Satzung aufgenommen. Danach soll je Dienstteilnahme eine Aufwandsentschädigung von 5,- € gewährt werden. Mit dieser Neuregelung wird die in den vergangenen Jahren veränderte Struktur der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin Berücksichtigung finden. Die Ausbildungen in den Feuerwehreinheiten finden nicht mehr vorwiegend an den einzelnen Standorten statt, sondern werden regelmäßig in Zugstruktur und an anderen Standorten durchgeführt. Auch den durch die veränderte Standortstruktur längeren Fahrstrecken (nicht nur zu den Einsätzen) soll Rechnung getragen werden und der damit verbundene Aufwand abgegolten werden.

Seitens der Verwaltung wird dabei in Abstimmung mit Vertretern der CDU/FDP-Fraktion abweichend von dem mit Antrag eingebrachtem Vorschlag empfohlen, die Aufwandsentschädigung nicht monatlich je Kamerad pauschal, sondern je Dienstteilnahme zu gewähren, um eine gerechte Abgeltung des tatsächlich entstandenen Aufwandes zu erreichen.

Darüber hinaus soll den Kameraden, die den Ausbildungsdienst vorbereiten und durchführen (Ausbildern), eine Aufwandsentschädigung von 7,- € je Dienstdurchführung gewährt werden. Für Führungskräfte, die bereits einen Anspruch auf Entschädigung für Aufwendungen der Führungskräfte erhalten, ist dieser Mehraufwand mit der nach § 2 gewährten Aufwandsentschädigung bereits abgegolten.

Aufwandsentschädigung für Atemschutzgeräteträger (§ 2 Abs. 5 der Satzung; neu eingefügt)

Die Qualifikation als Atemschutzgeräteträger und die gesundheitliche Tauglichkeit zum Tragen eines umluftunabhängigen Atemschutzgerätes (G26/3) ist unabdingbar für die Feuerwehrarbeit. Um diese Funktion eines Atemschutzgeräteträgers zu erreichen und auf Dauer zu erhalten, ist jeder Feuerwehrmann gehalten, sich fit und gesund zu halten. Für damit verbundene Mehraufwendungen soll künftig den qualifizierten und gesundheitlich einsatztauglichen Kameraden eine Entschädigung gem. neu eingefügtem § 2 Abs. 5 der Satzung gewährt werden.

Einsatzbezogene Aufwandsentschädigung für „Gastfeuerwehrleute“ (§ 3 Abs. 3 der Satzung; neu eingefügt)

In der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin sind in der Tagesalarmbereitschaft auch Kameraden von Freiwilligen Feuerwehren anderer Träger des Brandschutzes involviert. Diesen „Einpendlern“ soll nun analog den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin eine Aufwandsentschädigung bei einer entsprechenden Einsatzteilnahme und Vorliegen der Voraussetzungen gewährt werden.

Bezüglich der Höhe der einsatzbezogenen Aufwandsentschädigung soll entgegen des eingebrachten Vorschlags der CDU/ FDP-Fraktion aber ebenfalls in Abstimmung mit den Vertretern dieser Fraktion der Entschädigungssatz von 7,50 € beibehalten werden. Auch bei Berücksichtigung gestiegener Benzinpreise kann mit dem bisher festgelegten Satz von 7,50 € je Einsatzteilnahme der entstandene Aufwand abgegolten werden.

Standortbezogene Aufwandsentschädigung

Die standortbezogene Entschädigung soll weiterhin für diejenigen Kameraden gewährt werden, die aufgrund der Standortnähe an einer Vielzahl der geleisteten Einsätze der Feuerwehr am Standort der Hauptwache (1. und 2. Zug der freiwilligen Feuerwehr) beteiligt sind und in das diensthabende System eingebunden sind. Ein tatsächlicher Mehraufwand entsteht diesen Kameraden allerdings nicht; sie erhalten außerdem die einsatzbezogene Aufwandsentschädigung nach § 3.

Über die standortbezogene Aufwandsentschädigung sind die Aufwendungen sowohl für die Ausbildungen und Übungen als auch der Mehraufwendungen als Atemschutzgeräteträger abgegolten, d.h. es wird über § 5 dieser Satzung hinaus diesen am diensthabenden System beteiligten Kameraden keine Entschädigung gem. § 2 Abs. 5 bzw. § 4 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.

Zuwendungen (§ 8 der Satzung neu eingefügt)

Des Weiteren ist die Zahlung einer Zuwendung für die Durchführung der Jahresdienstversammlung in den Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr in dieser geänderten Aufwandsentschädigungssatzung vorgesehen. Diese soll die kameradschaftliche Zusammenarbeit der ehrenamtlich Tätigen fördern und ihr Engagement in der Feuerwehr würdigen. Dazu wird § 8 dieser Satzung neu eingefügt.

Anpassung der Aufwandsentschädigungsätze der Führungskräfte

Neben den zuvor aufgeführten Erweiterungen und Neuregelungen in dieser vorliegenden Aufwandsentschädigungssatzung wurden die Entschädigungsätze der Führungskräfte an den gestiegenen Arbeitsumfang und die damit gestiegenen Kosten, die über die Aufwandsentschädigung abgegolten werden sollen, im § 2 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung angepasst.

Des Weiteren wird die bisher vorgenommene Unterscheidung bei den Sätzen der Jugendwarte aufgehoben, da ein unterschiedlicher Aufwand, welcher eine Staffelung rechtfertigt, nicht mehr erkennbar ist. Künftig sollen die Jugendwarte aller Jugendgruppen sowie deren Stellvertreter daher jeweils eine einheitliche Entschädigung erhalten. Somit entfällt der bisherige § 2 Abs. 4 b der Aufwandsentschädigungssatzung und wird ersetzt durch die Zahlung einer Entschädigung für die stellvertretenden Jugendwarte.

Weitere Änderungen in der Satzung

Im Satzungstext wird der Begriff „Ortswehrführer“ durch „Ortswehr- bzw. Einheitsführer“ ersetzt.

In § 6 Abs. 4 entfällt der Zeitraum „länger als zwei Monate“ bzw. „3 Wochen“ in Abs. 1. Die Aufwandsentschädigung wird künftig ab 4 Wochen mehr gewährt, da bei Nichtteilnahme bzw. Nichtausübung auch kein Aufwand entstehen kann.

Aufgrund der zuvor genannten neu eingefügten Paragraphen ergeben sich im Satzungstext durchgängig Veränderungen. Diese betreffen auch den Aufbau der Satzung. So wurden die bisherigen Regelungen der §§ 5 (Auszahlung, Zusammentreffen mehrerer Funktionen) und 6 (Wegfall der Aufwandsentschädigung) im § 6 „Wegfall und Ausschluss der Aufwandsentschädigung“ und § 9 „Berechnungs- und Auszahlungsbestimmungen“ insgesamt überarbeitet und neugefasst.

Alle Änderungen im Satzungstext sind kursiv dargestellt.

Anlagen:

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr).

finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten	Aufwandsentschädigung: HH-Plan-Ansatz 2015: ca. 171.000 € (12601.5421000): (Mehrkosten ca. 53.000,00 €) bisher waren nicht alle Funktionen in der Fw ganzjährig besetzt, so dass in 2013 der geplante Ansatz v. 118.000,- € nur mit ca 111.000 € ausgeschöpft wurde. HH-Plan-Ansatz 12601.5271000: Zuwendungen Kameradschaftspflege: ca. 800,- €
Finanzierung	Offen (Bisher keine Angabe möglich)
Folgekosten / Folgelasten	
einmalige / laufende Haushaltsbelastung	laufend
Veranschlagung im Haushaltsplan	
keine Kosten	
Einnahmen	

Datum: 2014**Golde
Bürgermeister**